

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 14. September 2004

Nr. 2004/1917

### **Kinderzulagengesetz des Kantons Solothurn: Gesuch der Stadt Grenchen, Grenchen, um Befreiung von der Unterstellung**

---

#### **1. Erwägungen**

Mit Eingabe vom 30. August 2004 stellt die Stadt Grenchen, Grenchen das Gesuch um Befreiung vom Anschluss an eine Familienausgleichskasse. Die Personalordnung vom 26. Juni 1990, Stand 1. Juli 2001 der Stadt Grenchen wurde ebenfalls eingereicht.

Nach § 3 Absatz 1 des Kinderzulagengesetzes vom 20. Mai 1979 des Kantons Solothurn (KZG; BGS 833.11) können Arbeitgeber, die mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigen und ihren Arbeitnehmern auf Grund von Gesamtarbeitsverträgen mindestens gleichartige und den gesetzlichen in der Gesamtleistung gleichwertige Zulagen ausrichten, vom Regierungsrat von der Unterstellung unter das Gesetz befreit werden, wobei die Befreiung beim Vorliegen wichtiger Gründe zu widerrufen ist.

Gemäss Angaben der Stadt Grenchen beschäftigt sie im Monatsdurchschnitt zirka 550 bis 600 Arbeitnehmende.

Für die Arbeitnehmenden gilt die Personalordnung vom 26. Juni 1990, Stand 1. Juli 2001. Bei dieser Ordnung handelt es sich nicht um einen Gesamtarbeitsvertrag oder um eine einem solchen gleichgestellte Vereinbarung. Die Personalordnung der Stadt Grenchen könnte im Gegensatz zu einem Gesamtarbeitsvertrag einseitig durch die Gesuchstellerin geändert werden. Eine der Voraussetzungen für eine Befreiung von der Unterstellung unter das kantonale Kinderzulagengesetz ist demzufolge nicht erfüllt.

#### **2. Beschluss**

Das Gesuch der Stadt Grenchen, Grenchen, von der Unterstellung unter das Kinderzulagengesetz des Kantons Solothurn und damit vom Anschluss an eine Familienausgleichskasse per 1. Januar 2005 befreit zu werden, wird abgelehnt.

K. Fuwahr

Dr. Konrad Schwaller  
Staatschreiber

**Verteiler**

Volkswirtschaftsdepartement (2)  
Ausgleichskasse des Kantons Solothurn (5)  
Stadt Grenchen (Versand durch AKSO)